

Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten

- **Die Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten für Geschäftsessen im Restaurant muss erhalten bleiben!**

Worum geht es?

70 Prozent der Bewirtungskosten sind nach heutiger Rechtslage steuerrechtlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bewirtungskosten sind selbstverständliche, notwendige Investitionen. Gerade der deutsche Mittelstand – und damit ein Großteil der Betriebe in Gastronomie und Hotellerie – ist auf die Abzugsfähigkeit als Mittel der betrieblichen Werbung angewiesen.

Aus haushaltspolitischen Gründen wurde in der Vergangenheit allerdings bei nahezu jeder Steuerreform darüber diskutiert, die Abzugsfähigkeit der Bewirtungskosten nicht mehr zuzulassen. Zuletzt wurde die Regelung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 auf den Prüfstand gestellt. Dabei stand zu befürchten, dass die Abzugsfähigkeit der Bewirtungskosten bei Geschäftsessen vollständig gestrichen wird. Diesen Kahlschlag konnte der DEHOGA verhindern, nicht jedoch die Absenkung der Abzugsfähigkeit von 80 auf 70 Prozent. Das Thema bleibt auf der DEHOGA Agenda, da stets mit neuen Forderungen aus der Politik nach völliger Abschaffung zu rechnen ist.

Was fordern wir und warum?

⇒ **Abzugsfähigkeit beibehalten!**

Die Politik muss erkennen, dass es bei der Abzugsfähigkeit der Bewirtungskosten nicht um eine Subventionierung von Geschäftsessen geht, sondern um Investitionen in das gastgebende Unternehmen. Die Bewirtung von Geschäftspartnern ist für den Mittelstand oft das einzige Mittel der Kundenbindung und Akquisition neuer Kunden. Die Unterstellung, die geschäftlich veranlasste Bewirtung sei überwiegend mit Vergnügen verbunden und deswegen primär dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen, ist lebensfremd und falsch.

In der auf Mobilität und Zeitknappheit ausgerichteten Gesellschaft des 21. Jahrhunderts sind häufige Reisen und geschäftlich veranlasstes Speisen nicht zu vermeiden. Verhandlungen, Präsentationen und Erörterungen werden nicht nur am Sitz des Unternehmens, nicht nur am Verhandlungstisch „in den eigenen vier Wänden“ geführt. Dies gilt für die geschäftliche Tätigkeit ebenso wie für die „Große Politik“.

Mit der Bewirtung von Geschäftspartnern werden betriebliche Zwecke verfolgt. Es handelt sich um eine Investition in das Unternehmen und somit unzweifelhaft um eine Betriebsausgabe. Hier den Betriebsausgabenabzug nicht zuzulassen, ist steuersystematisch ungerecht und falsch.

Mehr Informationen

► Das Thema Bewirtungskosten auf www.dehoga-bundesverband.de.

... und über Herrn **RA Jürgen Benad**, Fon 030/72 62 52-56, benad@dehoga.de.